

Lernen und Lehren am Gymnasialen Schulzentrum Barth

(gültig ab 01.08.2025)

1. Allgemeine Infos zum Schulzentrum

Gymnasiales Schulzentrum Barth

Schulleiter: Herr Zimmer
Stellvertretender Schulleiter: Herr Dr. Schöpa
Didaktische Leiterin: Frau Bossow

*Wer sind meine
verantwortlichen
Ansprechpartner des
Gymnasialen
Schulzentrums?*

Regionalschulteil mit Orientierungsstufe

Leiter des Regionalschulteils: Herr Gelzenleuchter
Anschrift: B.- Brecht-Str.13
18356 Barth
Telefon: 038231/2705
Fax: 038231/2335
E-Mail: schulzentrum.reg@t-online.de
Internet: www.schule-barth.de
Sekretärin: Frau Wild

Gymnasialteil

Leiter des Gymnasialteils: N.N.
Oberstufenkoordinator: Herr Sadkowiak

Anschrift: Uhlenflucht 5c
18356 Barth
Telefon 038231/6730
Fax 038231/673222
E-Mail schulzentrum.gym@t-online.de
Internet: www.schule-barth.de
Sekretärin: Frau Haugk

Schulträger

Stadtverwaltung Barth
Anschrift: Teergang 2
18356 Barth
Internet: www.stadt-barth.de

2. Besetzung der Klassenleitung Jahrgangsstufe 5

Klasse	Funktion	Lehrkraft	Lehrbefähigung für die Fächer...
5a	KlassenleiterIn	N.N.	
5b	Klassenleiter	Herr Möhring	AWT/IMB/Phy/Ma
5c	KlassenleiterIn	N.N.	

Wer ist für die neuen Klassen verantwortlich?

3. Weitere in den Jahrgangsstufen 5-10 tätige Lehrkräfte am Regionalschulteil

Lehrkraft	Lehrbefähigung für die Fächer...
Herr Almajid	Ma, Phy
Frau Armbrecht	Ma, Geo
Herr Arndt	Eng, Ge
Herr Dr. Metzger	Mu, Phil
Frau Bossow	Bio, ev. Rel.
Frau Brecht	Deu, Eng
Frau Bruch	AWT, Info
Frau Brysch	Bio, Ge
Herr Aßmann	Ku
Frau Drücke	Deu, Eng, AWT, Ku
Herr Gelzenleuchter	Ma, Phy, Astro
Frau Georgi	Deu, Sp
Frau Grasteit	AWT
Frau Wegner	Deu
Frau Heller	Deu, Eng
Herr Hermes	AWT
Herr Hesse	Ge, Sp
Herr Pröschold	Sk, Ge
Herr Köhler	Deu, Mu
Herr Klar	Geo, Ge
Frau Kijek	DaZ, Deu
Frau Meister	Eng, Ru
Herr Möhring	AWT, Info, Phy
Herr Schimmelmann	Ma, Phy, IMB
Frau Schossow	Ge, Sk
Frau Ukat	Eng, Frz., Ru
Herr Walther	Ge, Sp
Frau Wiese	Bio, Che
Frau Wildermuth	Eng, DaZ
Herr Wolff	Mu, Eng

Welche Lehrkräfte unterrichten am Regionalschulteil im Schuljahr 2025/2026?

4. Kontingenzstundentafeln für die schulartunabhängige Orientierungsstufe

Gegenstandsbereiche		Wochenstunden in...		
		Orientierungsstufe gesamt	5. Klasse	6. Klasse
Deutsch		11	6	5
1. Fremdsprache Englisch		10	5	5
Mathematik		10	5	5
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld	Kunst und Gestaltung	3	2	1
	Musik	3	1	2
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Geografie	3	2	1
	Geschichte	2	--	2
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT)	2	1	1
Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld	Biologie	4	2	2
	Physik	1	--	1
	Informatik und Medienbildung	2	1	1
Sport		6	3	3
Religion/Philosophieren mit Kindern		2	1	1
Klassenleiterstunden		2	1	1
Schülergesamtstunden		61	30	31

Wann werden welche Fächer in der Orientierungsstufe unterrichtet?

5. Was uns als Schule wichtig ist

Als Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe ist es uns wichtig, diese Bezeichnung nicht nur im Namen zu tragen, sondern auch mit Leben zu füllen. „Kooperativ“ zu sein bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch, gemeinschaftlich zu wirken, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Gute kooperative Zusammenarbeit setzt Verständnis, Flexibilität und Offenheit voraus. Selbst bei unterschiedlichen Meinungen geht es am Ende darum, einen Konsens zu finden.

Die Philosophie unserer Schule

Damit unsere Schule, in der tagtäglich das menschliche Miteinander im Fokus allen Handelns steht, von Kindern und Lehrkräften gern besucht wird, ist uns eine Arbeitsatmosphäre wichtig, in der zwischen allen an Schule Beteiligten ein guter Zusammenhalt und ein positives Miteinander herrschen und wir jederzeit ein offenes Ohr für die Anliegen anderer haben. Der Akzeptanz der Schulsozialarbeit und der engen Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen kommen daher an unserer Schule eine besondere Bedeutung zu.

Ein unverzichtbarer Baustein zur Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit unserer Schüler*innen und zur Vorbereitung auf das Berufsleben ist für uns die Einbindung vieler unterrichtsbezogener, aber auch außerunterrichtlicher Aktivitäten und Projekte in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen.

Zu diesen gehören bspw. die Freiarbeitszeit, die Projektwoche zum Schuljahresende, das Weihnachtsprogramm im Theater, die zahlreichen Sportveranstaltungen und vielfältige Maßnahmen der beruflichen Orientierung zur Vorbereitung auf eine Lehrausbildung oder das Studium.

6. Welche Abschlüsse unsere Schüler*innen erreichen können

Das „Gymnasiale Schulzentrum Barth“ ist eine Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, die Schüler*innen von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 besuchen können. Da diese Beschulung durchgehend erfolgt, ist kein zusätzlicher Wechsel an eine andere Schule erforderlich.

Welche Schulabschlüsse kann man erwerben?

Mit dem erfolgreichen Absolvieren bestimmter Jahrgangsstufen können unsere Schüler*innen folgende staatlich anerkannte Schulabschlüsse erwerben:

- Jahrgangsstufe 9: Berufsreife
- Jahrgangsstufe 10: Mittlere Reife
- Jahrgangsstufe 11: Fachhochschulreife
- Jahrgangsstufe 12: Allgemeine Hochschulreife

An unserer Gesamtschule können damit alle Schulabschlüsse erreicht werden, die an Regelschulen in Mecklenburg-Vorpommern vergeben werden. Dies zeichnet uns als Gesamtschule in unserem regionalen Umfeld aus.

7. Was den Schulstandort Barth im Besonderen kennzeichnet

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden alle Schüler*innen in der Orientierungsstufe des Regionalschulteils in der Bertolt-Brecht-Str. 13 gemeinsam beschult. Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt die Beschulung entsprechend der gewählten Bildungsgänge entweder weiterführend am Regionalschulteil oder am Gymnasialteil in der Uhlenflucht 5c.

Die gesicherte Perspektive des Schulstandortes und die steigenden Schülerzahlen haben die Stadt Barth als Schulträger unserer Einrichtung davon überzeugt, beide Schulteile perspektivisch räumlich zusammenzulegen. Mit der Fertigstellung eines Erweiterungsbaus können dann alle Schüler*innen beider Schulteile der Gesamtschule auf einem gemeinsamen Schulcampus in der Uhlenflucht 5 beschult werden. Die Konzeption des Erweiterungsbaus berücksichtigt dabei nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch die künftigen Herausforderungen, die bspw. die Digitalisierung und die inklusive Schulentwicklung an uns stellen. Daher kommt der bereits bestehenden engen Zusammenarbeit mit den Sonderpädagog*innen der ansässigen Förderschule, die sich ebenfalls auf dem Schulgelände in der Uhlenflucht 5 befindet, eine große Bedeutung zu.

Mit der Bildung eines gemeinsamen Schulcampus, auf dem alle Bildungsgänge organisatorisch angesiedelt sind, werden am Schulstandort Barth Kindern und Jugendlichen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, die in Mecklenburg-Vorpommern in dieser Konstellation nur selten zu finden sind. Dies ist für alle hier tätigen Lehrkräfte und pädagogisch Beschäftigten Herausforderung und Verpflichtung zugleich.

8. Kommunikationsgrundsätze

Als einen wesentlichen Leitsatz für ein gutes Schulklima haben wir im Schulprogramm verankert, dass Lehrkräfte, Schüler*innen und Eltern offen, wertschätzend und ehrlich miteinander umgehen. Alle an Schule Beteiligten streben eine positive Kommunikationskultur an, die von gegenseitiger Akzeptanz und Toleranz geprägt ist. Dazu wurden acht Kommunikationsgrundsätze verabschiedet, die für alle beteiligten Personen bindend sind.

1. Wir sind grundsätzlich gesprächsbereit und für Kritik offen.
2. Für ein Gespräch wählen wir den geeigneten Ort und einen günstigen Zeitpunkt.
3. Wir begegnen einander höflich und ehrlich.
4. Wir zeigen durch Mimik und Gestik eine positive Grundhaltung.
5. Unser Gesprächston ist respektvoll.
6. Wir zeigen Verständnis für die Situation des Gesprächspartners.
7. Die Gesprächsinhalte werden klar und sachlich formuliert.
8. Wir akzeptieren gegenteilige Meinungen und äußern konstruktive Kritik.

9. Freiarbeit in der Orientierungsstufe

Für die JGS 5/6 haben wir seit dem Schuljahr 2012/2013 ein besonderes Unterrichtsmodell eingeführt, mit dem unsere Schüler*innen dazu befähigt werden, sich die Bearbeitung von Aufgabenstellungen in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch eigenverantwortlich zu organisieren. Vorrangiges Ziel ist hierbei die Entwicklung und Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz. Dazu haben wir in zwei verbundenen Unterrichtsräumen optimale räumliche, zeitliche, materielle und personelle Voraussetzungen geschaffen, so dass eine Lernumgebung entstand, in der Ihr Kind in einer entspannten, ruhigen und stressfreien Atmosphäre selbstständig lernen und arbeiten kann.

10. Aussagen zur Orientierungsstufe Jahrgangsstufe 5/6

10.1 Aufgabe der Orientierungsstufe nach § 15 Schulgesetz M-V

Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessengebiete und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. Sie ist eine pädagogische Einheit. Die Arbeit in der Orientierungsstufe baut auf dem Unterricht in der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf. Sie führt schrittweise zunehmend in fachbezogenes Lernen ein und hilft den Schülerinnen und Schülern, Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre individuellen und gemeinsamen Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen. Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die gleichen Rahmenpläne.

Was versteht man unter der Orientierungsstufe?

Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine auf der Grundlage verbindlicher Standards schriftlich formulierte Schullaufbahnempfehlung erteilt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnempfehlung sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.

Was entscheidet über den weiteren schulischen Werdegang?

10.2 Ziele und Aufgaben

In der Orientierungsstufe soll durch intensive Beratung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler die Entscheidung für die Wahl der nachfolgenden Bildungsgänge erleichtert werden. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 bilden, als pädagogische Einheit, eine Phase besonderer Beobachtung, leistungs- und persönlichkeitsbezogener Förderung und Orientierung. Die früh einsetzende erste Fremdsprache wird systematisch fortgeführt. Es sind altersgerechte Maßnahmen Beruflicher Orientierung umzusetzen.

Welche Ziele und Aufgaben hat die Orientierungsstufe?

10.3 Organisation des Bildungs- und Erziehungsprozesses

Für die Umsetzung der Aufgaben und Ziele in der Orientierungsstufe ist ein multiprofessionelles Team verantwortlich. Ihm gehören alle in der Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte an. Darüber hinaus können sowohl sozialpädagogische Fachkräfte als auch medizinische Fachkräfte hinzugezogen werden. Die Schulleitung überträgt, nach Absprache mit dem Team, einer Lehrkraft die Leitung.

Wie werden die Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Orientierungsstufe organisiert?

Die Klassenleitung koordiniert die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie weiteren schulischen und außerschulischen Partnerinnen und Partnern und soll möglichst viele Unterrichtsstunden in ihrer Klasse erteilen.

10.4 Organisation des Unterrichts

- Das erfolgreiche gemeinsame Lernen in den heterogenen Schülergruppen der schulartunabhängigen Orientierungsstufe basiert auf innerer Differenzierung.
- Fachübergreifendes und fächerverbindendes Lernen wird gefördert und weiterentwickelt.
- Schüler*innen können unter Berücksichtigung ihrer fachspezifisch individuellen Leistungsfähigkeit zu klassenübergreifenden Lerngruppen zusammengefasst werden.
- Auf Grundlage des jeweiligen schulischen Förderkonzeptes werden Förderstunden sowohl für leistungsschwache als auch für leistungsstarke Schülerinnen

Wie wird der Unterricht in der Orientierungsstufe organisiert?

und Schüler vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache verwendet.

- Das Lehrkräfteteam organisiert den Förderunterricht unter Beachtung der Kontingenzstundentafel.

11. Übergang in nachfolgende Bildungsgänge

- Die Klassenkonferenz der Jahrgangsstufe 6 berät und entscheidet über alle Angelegenheiten, die die Schullaufbahneempfehlung betreffen. Die Empfehlung wird auf dem Zeugnis des ersten Schulhalbjahres vermerkt.
- Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahneempfehlung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.
- Mit der Schullaufbahneempfehlung sind gemäß § 15 Absatz 3 des Schulgesetzes der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten zu würdigen. Der Leistungsstand umfasst die Lernergebnisse und ist für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges mit einem verbindlichen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser für die drei Kernfächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache festgelegt.
- Das Arbeits- und Sozialverhalten wird auf der Grundlage der Arbeits- und Sozialverhaltensverordnung bewertet und berücksichtigt.

Was entscheidet über die weitere Schullaufbahn?

12. Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

§ 2 „Grundsätze der Leistungsbewertung“

(1) Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Sie umfasst die *Leistungsermittlung*, die *Leistungsbeurteilung* und die *Mitteilung* an die Schülerinnen und Schüler sowie an ihre Erziehungsberechtigten. Die Kriterien für die Leistungsermittlung und für die Leistungsbeurteilung müssen für die Schülerinnen und Schüler sowie für ihre Erziehungsberechtigten *nachvollziehbar* sein. Die dazu auf der Grundlage dieser Verordnung erforderlichen schulischen Regelungen werden gemäß § 77 Absatz 3 des Schulgesetzes durch die Lehrerkonferenz beschlossen.

Welche Grundsätze zur Leistungsbewertung sind verbindlich festgelegt?

(2) Die Ergebnisse der Leistungsermittlung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für Maßnahmen zur *Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität*.

Leistungsbewertung ist kein Bestandteil von Erziehungsmaßnahmen.

(3) Leistungsbewertung umfasst mündliche, schriftliche und gegebenenfalls praktische Formen der Leistungsermittlung. Bei allen Formen der Leistungsermittlung ist die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion von Leistungen, insbesondere auch zur *Selbsteinschätzung*, zu fördern und entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf sind geeignete Formen des *Nachteilsausgleichs* anzuwenden.

(5) Nachgewiesene Erkrankungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 „Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten“

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung zu informieren.

Welche Informationen zur Leistungsbewertung sind mitzuteilen?

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und die Lernentwicklung. Mindestens zur Mitte des ersten und des zweiten Schulhalbjahres werden die Erziehungsberechtigten mit einer Notenübersicht über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers informiert.

(3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher Leistungsver schlechterung zu informieren und mit ihr oder ihm Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen. Bei Gefährdung der Versetzung gelten die Regelungen der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen.

(4) Klassenarbeiten sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnittes zu versehen. Die Angabe eines Notenspiegels obliegt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft.

§ 4 „Bildung abschließender Leistungsbewertungen“

(1) Bei der Leistungsbewertung werden alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen angemessen berücksichtigt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen zu achten.

Wie werden abschließende Leistungsbewertungen gebildet?

(2) Die Leistungsermittlung erfolgt in der Form von Klassenarbeiten sowie in der Form der Ermittlung von sonstigen Leistungen. Sonstige Leistungen sind alle weiteren erbrachten schriftlichen Leistungen einschließlich der schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 sowie die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen.

(3) In allen Fächern sind in jedem Schulhalbjahr mindestens drei Noten für sonstige Leistungen zu erteilen. Dies gilt auch für epochal unterrichtete Fächer. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in Fächern, die einstündig unterrichtet werden, sowie im Wahlpflichtunterricht eine Mindestzahl von zwei Noten für sonstige Leistungen für jedes Schulhalbjahr festgesetzt werden.

(5) Im Sekundarbereich I gehen in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts die Klassenarbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(6) Im Sekundarbereich I gehen Klassenarbeiten in den weiteren Fächern mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Wenn im Schuljahr nur eine Klassenarbeit in einem Fach geschrieben wird, geht diese mit einem Anteil von 25 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(7) Innerhalb der sonstigen Noten kann die Lehrkraft differenzierte Gewichtungen vornehmen. Die grundsätzliche Verteilung der Gewichtung ist den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres mitzuteilen.

(8) Gesamtnoten ergeben sich aus den dezimal ermittelten Notendurchschnitten. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird aufgerundet. Ausnahmen sind gemäß § 5 Absatz 2 möglich.

§ 5 „Bewertungsformen“

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. In Jahrgangsstufen, in denen noch keine Benotung erfolgt, werden die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereitet.

(2) Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder einer negativen (-) Tendenz präzisiert werden. Bei einer Häufung der Einzelnoten mit einer positiven Tendenz steht es im Ermessen der Lehrkraft, zur Ermittlung der Endnote abzurunden, wenn beim dezimal ermittelten Notendurchschnitt die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt.

(4) Die Bewertung von Klassenarbeiten erfolgt auf folgender Grundlage:

erreichte Leistung ab Prozent	Notenstufe
96	sehr gut
80	gut
60	befriedigend
40	ausreichend
20	mangelhaft
0	ungenügend

Maßgeblich für das Erreichen der jeweiligen Notenstufe sind ganze Prozentwerte. Eine Rundung findet nicht statt.

Nach welchen Prozentsätzen erfolgt die Festlegung der Noten?

Formen schriftlicher und mündlicher Leistungsbewertungen

a) § 7 „Klassenarbeiten“

(1) Klassenarbeiten beziehen sich in der Regel auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte befördern, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

(2) Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. Verlegungen bereits angekündigter Klassenarbeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. An einem Tag darf von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.

(4) Klassenarbeiten können nach Einholen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten archiviert oder den Schülerinnen und Schülern gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden.

Das hierzu anzufertigende Übergabeprotokoll ist den Erziehungsberechtigten an den Elternsprechtagen auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Wenn und soweit keine Rechtsmittel gegen die Benotung eingelegt worden sind, kann das Übergabeprotokoll sechs Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres vernichtet werden.

(6) Im Sekundarbereich I sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils mindestens drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können in den weiteren Fächern jeweils eine bis zwei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden.

(7) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 dauern Klassenarbeiten grundsätzlich 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 dauern Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten. Zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird im nichtgymnasialen Bildungsgang spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.

(8) In den weiteren Fächern können umfassende praktische Leistungen, Hausarbeiten, Referate oder andere Anforderungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, entsprechend einer Klassenarbeit in die Gesamtbewertung eingehen.

(9) Sind mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet worden, so ist das Gesamtergebnis bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt nach Abwägung aller Umstände fest, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird.

b) § 8 „Schriftliche Lernerfolgskontrollen“

(1) Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität.

(2) In schriftlichen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge überprüft. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sind grundsätzlich anzukündigen.

(3) Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen möglichst kurzfristig nach der Durchführung, auf jeden Fall spätestens vor der Durchführung der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

(4) Die Anzahl und die Dauer von schriftlichen Lernerfolgskontrollen orientieren sich am Alter und am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, wobei die Dauer grundsätzlich höchstens 30 Minuten beträgt.

(5) An einem Unterrichtstag dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit geschrieben wird, sollen keine schriftlichen Lernerfolgskontrollen durchgeführt werden.

c) § 9 „Mündliche Leistungen“

(1) Bei mündlichen Beiträgen sind Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Je nach Entwicklungsstand ist der Grad der Komplexität der mündlichen Beiträge zunehmend zu würdigen. Die Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführenden Fragen und kritischen Anmerkungen ermuntert werden.

(2) Mündliche Leistungen einschließlich mündlicher Lernerfolgskontrollen sind in die Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung kann eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(3) Komplexe mündliche Leistungen können eigenständig bewertet werden. Komplexe mündliche Leistungen sind beispielsweise Referate, Präsentationen, Rollenspiele oder Auswertungen von Gruppenarbeiten.

d) § 10 „Hausaufgaben und Hausarbeiten“

(1) Hausaufgaben dienen zur Übung und zur Festigung des Unterrichtsstoffes sowie zur Vorbereitung neuer Inhalte und sollen in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde in die Unterrichtsarbeit einbezogen werden. *An Tagen mit Nachmittagsunterricht sind in der Regel keine Hausaufgaben zum Folgetag zu erteilen.*

(3) Hausaufgaben und Hausarbeiten können in der Regel ab der Jahrgangsstufe 4 bewertet werden.

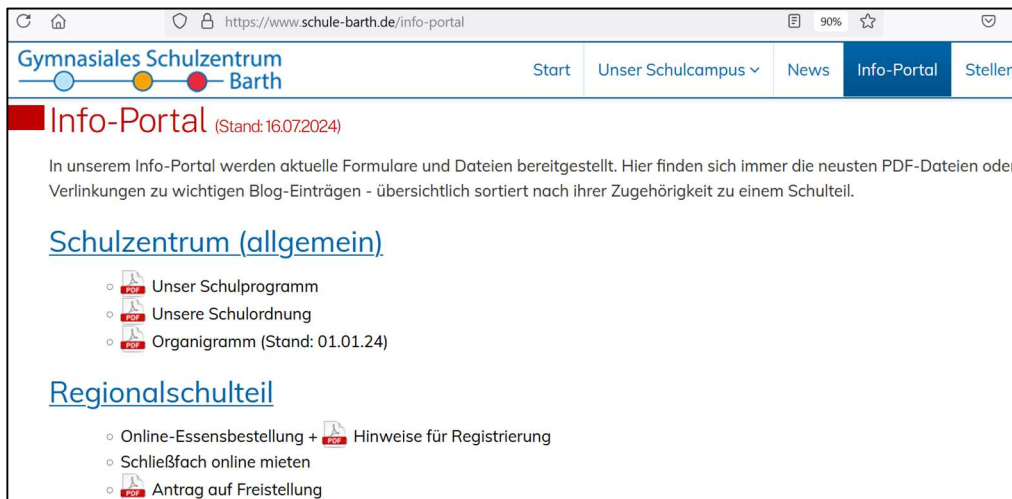
(Quelle: Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung - LeistBewVO M-V) vom 30. April 2014)

13. Schulordnung des Gymnasialen Schulzentrums Barth

Die aktuell geltende Fassung unserer Schulordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.schule-barth.de/info-portal>.

Hier finden Sie alle wichtigen Grundsätze für die Umsetzung eines geregelten Tagesablaufes, für die für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verbindlichen Regeln für den Unterricht sowie für die Kommunikation aller an Schule Beteiligter.

Welche Grundsätze legt unsere Schulordnung fest?



Welche wichtigen Informationen finden Sie auf dem Infoportal?

14. Materialien für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 5

Deutsch:

- 2 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern (Literatur und Sprache)

Englisch:

- 2 DIN A 4 Schnellhefter mit linierten Blättern

Mathematik:

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit Rand kleinkariert
- 1 Heft DIN A 4 ohne Linien
- 1 Heft DIN A 5 kleinkariert (dünn)
- 1 Geodreieck, 1 Winkelmesser, stabiler Bleistift hart und weich
- 1 Lineal 30 cm
- 1 Zirkel

Geografie:

- 1 Schnellhefter DIN A 4 Schnellhefter mit linierten und karierten Blättern sowie einige Zeichenblätter
- Millimeterpapier

Welche Materialien werden für den Unterricht benötigt?

Arbeit-Wirtschaft-Technik (AWT):

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern (Werken)

Informatik und Medienbildung (IMB):

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit karierten Blättern (Informatik)

Evangelische Religion/Philosophieren mit Kindern:

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern

Biologie:

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern

Musik:

- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern
- 1 DIN-A 5 Notenheft

Kunst und Gestaltung:

- 1 Zeichenblock DIN A 3
- 1 Zeichenblock DIN A 4
- 1 Schnellhefter DIN A 4 mit linierten Blättern

In einer mit Kugelschreiber beschrifteten Plastiktüte sind folgende Materialien:

- 1 Schulfarbensortiment Töpfchen
- 1 Pinselset (mindestens 3 Rund- und 3 Flachpinsel)
- 1 Mischpalette
- 1 Wassergefäß

Sport:

- kurze und lange Sportbekleidung
- Wechselturnschuhe
- Waschzeug (freiwillig)

Freiarbeit:

- 1 Block liniert mit Rand
- 1 Block kleinkariert mit Rand
- 1 Block unliniert

Schultasche:

- 1 Block liniert (verbleibt in der Schule als Reserve)
- 1 Block kariert (verbleibt in der Schule als Reserve)
- Hausaufgabenheft (Das Hausaufgabenheft wird vom Schulverein gesponsert. Ihr Kind erhält es am ersten Schultag.)

Federtasche:

- 2 Bleistifte (hart/weich), Radiergummi, Anspitzer, Füller, Patronen, Lineal, 1 Geodreieck, Sortiment Buntstifte, Fineliner stabilo (rot/grün/blau), 1 Paket Textmarker (4 verschiedene Farben), Schere, Klebestift, Zirkel, 1 Tintenlöscher

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unserer Webseite nach neuen Informationen und Aktualisierungen für unsere neue Jahrgangsstufe 5!